

95 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 10 22

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (1. Novelle zum Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz — FSVG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, wird geändert wie folgt:

1. a) § 2 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

„4. die Mitglieder der Ingenieurkammern, soweit sie nicht schon auf Grund der diese Mitgliedschaft begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung unterliegen;“

b) Dem § 2 ist ein Abs. 3 mit nachstehendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung besteht für die im Abs. 1 genannten Personen nur, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet haben.“

2. § 5 hat zu lauten:

„Ausnahmen von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

§ 5. Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 sind Personen ausgenommen, die auf Grund einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von solchen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen und Fonds stehen, wenn ihnen aus ihrem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuß zusteht, oder die auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses einen Ruhegenuß oder als Hinterbliebene einen Versorgungsgenuß beziehen.“

3. Im § 8 ist der Ausdruck „18,5 v. H.“ durch den Ausdruck „19,5 v. H.“ zu ersetzen.

4. § 13 wird aufgehoben.

5. § 20 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Verstirbt der Antragsteller vor der rechtskräftigen Entscheidung über seinen Antrag, so sind die im § 408 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten Personen zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt.“

ARTIKEL II**Übergangsbestimmungen**

(1) Personen, die gemäß § 5 Z. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger in der am 31. Dezember 1979 in Geltung gestandenen Fassung von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommen waren, sind auf Antrag von dieser Pflichtversicherung zu befreien, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1980 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gestellt wird. Die Befreiung gilt rückwirkend ab 1. Jänner 1980 für die Dauer des Bestandes der Voraussetzungen für die seinerzeitige Ausnahme von der Pflichtversicherung.

(2) Bei den gemäß § 16 Z. 2 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung befreiten Personen gilt § 131 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

a) an die Stelle der im Abs. 1 lit. c vorgesehenen Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung Beitragsmonate der freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz treten, sofern während dieser Zeit eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, die an sich die Pflichtversicherung nach dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger begründen würde und daß

b) neben der Voraussetzung des Abs. 1 lit. d die weitere Voraussetzung des § 14 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung

freiberuflich selbständig Erwerbstätiger erfüllt sein muß.

ARTIKEL III

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 1 und 5 und des Art. II Abs. 2 rückwirkend mit 1. Jänner 1979, hinsicht-

lich der übrigen Bestimmungen am 1. Jänner 1980 in Kraft.

ARTIKEL IV

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.

Erläuterungen

Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger verfügt, soweit es sich um die Pensionsversicherung handelt, die grundsätzliche Anwendung von Rechtsvorschriften des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, soweit nicht in einigen Sonderregelungen auf die besonderen Bedürfnisse des Personenkreises der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen Bedacht genommen wurde. Änderungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, die grundsätzliche Belange des Pensionsversicherungsrechtes betreffen, können daher das Pensionsrecht der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen nicht unberührt lassen. Im vorliegenden Novellenentwurf werden jene Änderungen vorgeschlagen, die aus dem Entwurf einer 2. Novelle zum GSVG zwangsläufig zu übernehmen waren.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 lit. a und b (§ 2 Abs. 1 Z. 4 und Abs. 3):

Die freiberuflich tätigen bildenden Künstler genießen den Schutz der Kranken- und Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und den Schutz der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, sofern ihre Tätigkeit ihren Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet und sie in Ausübung dieses Berufes keine Angestellten beschäftigen (§ 8 Abs. 1 Z. 4 lit. a ASVG und § 3 Abs. 3 Z. 4 GSVG). Wenn Mitglieder der Ingenieurkammern ihr Studium an der Akademie der bildenden Künste oder an der Technischen Universität Wien bzw. Graz (Fakultäten für Architektur) absolviert haben, sind sie in bezug auf ihre Berufsausübung als bildende Künstler zu werten und unter den oben angeführten Voraussetzungen vom Versicherungsschutz erfasst. Mit dem vorliegenden Vorschlag auf Abänderung des § 2 Abs. 1 Z. 4 wird auf diese Tatsache insofern Bedacht genommen, als

für die bereits vom Versicherungsschutz erfaßten Angehörigen der angeführten Personengruppe eine Einbeziehung in einzelne Zweige der Sozialversicherung nach dem vorliegenden Bundesgesetz ausgeschlossen werden soll.

Wie dem Bundesministerium für soziale Verwaltung mitgeteilt worden ist, kann in bestimmten Fällen während der Dauer der Verwaltung einer öffentlichen Apotheke die Mitgliedschaft zur österreichischen Apothekerkammer in der Abteilung für selbständige Apotheker auch für Personen bestehen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Da im Bereich der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung als zusätzliche Voraussetzung für den Eintritt der Pflichtversicherung die Vollendung des 15. Lebensjahres eingeführt wurde, weil die Vorsorge des Schutzes gegen die Versicherungsfälle des Alters und der Erwerbsunfähigkeit für unmündige Personen nicht geboten erschien, ist es angebracht, aus den gleichen Erwägungen die angeführte Voraussetzung auch in das vorliegende Bundesgesetz durch Einfügung einer Abs. 3 in den § 2 zu übernehmen.

Zu Art. I Z. 2 und 4 (§§ 5 und 13) und Art. II Abs. 1:

Veranlaßt durch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung in den Entwürfen einer 2. Novelle zum GSVG und einer 2. Novelle zum BSVG eine Neuregelung des Problems der versicherungsrechtlichen Behandlung von Personen vorgeschlagen, die gleichzeitig mehrere Erwerbstätigkeiten ausüben, welche die Versicherungspflicht in mehreren gesetzlichen Pensionsversicherungen nach sich ziehen. Die in diesen Novellen zur Diskussion gestellte Lösung ist das Ergebnis von Beratungen eines vom Bundesminister für soziale Verwaltung einberufenen Arbeitskreises und sieht als wesentlichen Teil die Aufhebung aller noch in den Rechtsvorschriften der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung und

der Bauern-Pensionsversicherung enthaltenen Ausnahmebestimmungen bei Ausübung mehrerer Erwerbstätigkeiten bzw. Beschäftigungen vor. Diese grundsätzliche Auffassung hätte daher auch im vorliegenden Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger Berücksichtigung zu finden und damit die Beseitigung der Ausnahmebestimmungen des § 5 zur Folge.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 5 und die Aufhebung des § 13 wird bewirken, daß auf Personen, die neben einer freiberuflichen, die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem gegenständlichen Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit auch eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausüben, die Vorschriften der §§ 127 a und 127 b GSVG in der Fassung des Entwurfes einer 2. Novelle zum GSVG Anwendung zu finden haben. Eine Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuß wird weiterhin einen Ausnahmegrund von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bilden.

Zur Beseitigung von Härten wird im vorliegenden Entwurf im Art. II Abs. 1 eine einmalige Befreiungsmöglichkeit vorgesehen, von der durch Antragstellung bis 31. Dezember 1980 Gebrauch gemacht werden kann.

Zu Art. I Z. 3 (§ 8):

Die Festsetzung des Beitragssatzes im Stammgesetz ist unter Bedachtnahme auf die Höhe des Beitragssatzes für die Weiterversicherten in der Pensionsversicherung der Angestellten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgenommen worden. Da dieser Beitragssatz in der Regierungsvorlage einer 34. Novelle zum ASVG um 1%-Punkt erhöht wird, war im gleichen Ausmaß eine Erhöhung des Beitragssatzes zur Pflicht- und Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach dem vorliegenden Bundesgesetz vorzu-

sehen. Daraus wird sich für das Jahr 1980 eine Mehrbelastung der Versicherten in einer Größenordnung von etwa 7 Mill. S ergeben.

Zu Art. I Z. 5 (§ 20 Abs. 4):

Die geltende Regelung des § 20 Abs. 4 erteilt das Recht zur Fortsetzung des Verfahrens nach dem Tode des Antragstellers den dort genannten Personen unter der Voraussetzung, daß sie gegenüber dem Antragsteller zur Zeit seines Todes unterhaltsberechtigter oder unterhaltspflichtig waren oder mit ihm zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Eine gleichartige Bestimmung im Bereich der Allgemeinen Sozialversicherung (Art. VII Abs. 5 der 32. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 704/1976) verweist in diesen Belangen auf die Bestimmung des § 408 ASVG, in der die angeführten Personen zur Fortsetzung des Verfahrens bei Vorliegen einer häuslichen Gemeinschaft berechtigt werden; eine Unterhaltsberechtigung bzw. Unterhaltsverpflichtung ist dort als Voraussetzung nicht angeführt. Die entsprechende Vorschrift des § 239 Abs. 4 GSVG über den nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten für Gesellschafter einer Ges.m.b.H., die mit der Geschäftsführung betraut sind, zieht für die Frage der Fortsetzung des Verfahrens gleichfalls die verfahrensrechtliche Bestimmung des § 408 ASVG heran. Diese Rechtsvorschrift hat im übrigen gemäß § 194 Abs. 1 GSVG in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung Anwendung zu finden. Da gemäß § 3 dieses Bundesgesetzes dem § 194 für die Pensionsversicherung der Angehörigen der freien Berufe Geltung zukommt, wird mit der vorliegenden Änderung vorgeschlagen, den Rechtszustand hinsichtlich der Voraussetzungen zur Fortsetzung des Verfahrens nach dem gegenständlichen Bundesgesetz an die übrigen Sozialversicherungsgesetze anzugleichen.

Zu Art. II Abs. 2:

Diese Übergangsbestimmung ist der des Art. XIII Abs. 4 des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1978, BGBl. Nr. 684, nachgebildet.